



Satzung
der
Sebastiansschützen-
gesellschaft
Wernigerode e.V.

Fassung vom 25. Januar 2001

SATZUNG

der

SEBASTIANSSCHÜTZENGESELLSCHAFT

WERNIGERODE e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sebastiansschützengesellschaft Wernigerode e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wernigerode eingetragen. Sitz des Vereins ist Wernigerode. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

- den Schießsport zu betreiben und zu fördern,
- die Traditionen, Sitten und Gebräuche des Harzer Schützenwesens in der Stadt Wernigerode zu pflegen und zu bewahren und
- eine intensive Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit zu betreiben.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen,
- die lebendige Pflege der Harzer Schützentraktionen,
- die gemeinsame Freizeitgestaltung der Mitglieder unter weitgehender Einbeziehung der Bürger der Stadt Wernigerode und
- die Möglichkeit zur Teilnahme am Vereinsleben für alle interessierten Bürger.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Sebastiansschützengesellschaft Wernigerode e.V. hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle ehrbaren und unbescholtenen Bürger werden, die sich am Vereinsleben beteiligen wollen und diese Satzung anerkennen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist durch § 3 geregelt.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen und muß von zwei Vereinsmitgliedern als Bürgen gegengezeichnet sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Tod des Mitgliedes,
- den Austritt des Mitgliedes,
- den Ausschluß des Mitgliedes oder
- die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei gröblicher Verletzung der Satzung oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes. Dem auszuschießenden Mitglied ist einzuräumen, bei der Beratung über den Ausschluß anwesend zu sein.

Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Gegen den Ausschluß besteht das Recht der Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Die Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluß des Vorstandes kann erfolgen, wenn der Jahresbeitrag innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist.

Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Der Austritt wird erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam und bedarf der Schriftform. Beim Austritt ist ein Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

Bei Mitgliedern, die bei der Aufnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Das Recht der Ernennung obliegt allein der Mitgliederversammlung.

§ 4 Jugendgruppe

Mitglieder der Jugendgruppe sind alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Aufnahme der Mitglieder der Jugendgruppe erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Jugendgruppe will

- durch die Jugendarbeit ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, den Schießsport zu betreiben,
- die Kameradschaft und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander und mit anderen Jugendlichen fördern und
- die Persönlichkeitsentwicklung sowie das soziale und gesellschaftliche Engagement der Mitglieder entwickeln.

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel nach den Grundsätzen dieser Satzung.

Näheres wird durch eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Jugendordnung bestimmt.

§ 5 Förderkreis

Mitglieder des Förderkreises der Sebastiansschützengesellschaft Wernigerode e.V. können Personen, Vereine, Unternehmen und Institutionen werden, die durch regelmäßige finanzielle oder materielle Spenden die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beiträge

Die von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden in ihrer Höhe von der Generalversammlung beschlossen und als Jahresbeitrag für das laufende Jahr bis zum 31. Januar des Jahres kassiert.

Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen werden, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages für das laufende Jahr. Die Mitglieder der Jugendgruppe entrichten in jedem Fall den vollen Jahresbeitrag.

Mitglieder, deren Beitrag bis zur Generalversammlung nicht beim Verein eingegangen ist, haben kein Stimmrecht in dieser Versammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Alle Funktionen könne sowohl durch weibliche als auch durch männliche Mitglieder besetzt werden. Ausgenommen davon ist das Amt der Damenleiterin.

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht diese Satzung oder ein Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Schützenmeister
- dem 2. Schützenmeister
- dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Seine Mitglieder vertreten den Verein rechtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schriftführer
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter
- der Damenleiterin
- den drei Siebenern

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von einer Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können wählen und sind wählbar. Kandidaten für den Vorstand können nur von den einzelnen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist auf der Mitgliederversammlung zu begründen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einzelner und geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. Die Abstimmung kann offen durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.

Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

In jedem Jahr ist ein Drittel des Vorstandes mit folgender Staffelung zu wählen:

Im ersten Jahr: 1. Schützenmeister, Schriftführer, Jugendleiter und ein Siebener

Im zweiten Jahr: 2. Schützenmeister, Sportleiter und ein Siebener

Im dritten Jahr: Schatzmeister, Damenleiterin und ein Siebener

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie wird als Generalversammlung möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Als ordnungsgemäß einberufen gilt eine Mitgliederversammlung, wenn sie vorher durch den Vorstand einberufen wurde. Zur jährlichen Generalversammlung sind die Mitglieder einzeln schriftlich mindestens 14 Tage vorher einzuladen.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Kassenprüfer dies unter Bezeichnung des Gegenstandes schriftlich fordern. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,

2. die Änderung oder Ergänzung der Satzung,
3. die Prüfung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. die Festsetzung der Beiträge und Umlagen sowie der Beschluß des Haushaltsplanes,
5. den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, die Verpachtung vereinseigener Grundstücke und Gebäude, die Aufnahme von Hypotheken und Darlehen und der Abschluß von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und
6. die Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Ausschluß durch den Vorstand.

Beschlüsse zu den Punkten 2 und 5 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlungen des Vereins werden vom Schriftführer protokolliert und das Protokoll von den Schützenmeistern gegengezeichnet.

Beschlußanträge zur Mitgliederversammlung sind drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

In der Versammlung eingehende Anträge kommen nur dann zur Abstimmung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind und es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, für die eine besondere Mehrheit notwendig ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Generalversammlung benennt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Es wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer kann nach Ablauf seiner Amtszeit erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer haben nach Abschluß des Geschäftsjahres die ordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Im Laufe des Jahres sollte mindestens eine außerordentliche Kassenprüfung vorgenommen werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwaltet.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein ist in sich selbst unauflöslich. Es steht den Mitgliedern nicht zu, seine Auflösung zu fordern.

Sollte aus Gründen höherer Gewalt der Zweck des Vereins nicht mehr gegeben sein, ist eine Auflösung zu vollziehen.

Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall der Stadt Wernigerode zu, die es entsprechend einer Vereinbarung mit dem Verein ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung der Sebastiansschützengesellschaft Wernigerode e.V. am 25. Januar 2001 als Neufassung der Satzung vom 5. August 1995 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.